

# **Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen**

vom 15. Juni 2012

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft  
und Abgaben des Ständerates vom 24. Juni 2011<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 2011<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 23 Bst. e*

Steuerbar sind auch:

- e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

*Art. 24 Bst. j*

Steuerfrei sind:

- j. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

*Art. 33 Abs. 4*

<sup>4</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

<sup>1</sup> BBl 2011 6517

<sup>2</sup> BBl 2011 6543

<sup>3</sup> SR 642.11

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 7 Abs. 4 Bst. m*

<sup>4</sup> Steuerfrei sind nur:

- m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.

*Art. 9 Abs. 2 Bst. n*

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:

- n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.

*Art. 72p* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 15. Juni 2012

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstabe m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

## **3. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965<sup>5</sup> über die Verrechnungssteuer**

*Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen sind ausgerichtete Geldtreffer von über 1000 Franken aus Lotterien, die im Inland zur Durchführung gelangen.

<sup>4</sup> SR 642.14

<sup>5</sup> SR 642.21

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hans Altherr  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 15. Juni 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 4. Oktober 2012 unbenützt abgelaufen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Dieses Gesetz wird wie folgt in Kraft gesetzt:

- a. die Änderung des Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Ziff. I 3) tritt am 1. Januar 2013 in Kraft;
- b. die Änderung des Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Ziff. I 1) und die Änderung des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Ziff. I 2) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

31. Oktober 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>6</sup> BBl 2012 5927

